

je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 40 M, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 60 M je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

(8) Absender, die nur werktags arbeiten, können am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen und arbeitsfreien Sonnabenden bis zu ihrem Arbeitsschluß, jedoch nicht vor 12.00 Uhr, am Freitag nicht vor 16.00 Uhr, Auskunft darüber fordern, ob am folgenden arbeitsfreien Tag vor oder nach 12.00 Uhr die bestellten Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere arbeitsfreie Tage unmittelbar aufeinander, erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Am arbeitsfreien Sonnabend erfolgt jedoch die Unterrichtung auch für den darauffolgenden Sonntag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.

#### Zu § 16 der Transportverordnung:

##### § 20

(1) Die Bestimmungen der Transportverordnung über Wagenstandgeld gelten auch für die in anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zur Zahlung von Wagenstandgeld.

(2) Wagenstandgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Eisenbahn gemäß § 14 der Transportverordnung den Güterwagen bereitstellt und der Transportkunde den Güterwagen abbestellt oder unbeladen zurückgibt, für die Zeit von der Bereitstellung — frühestens vom Beginn des Bedarfstages an — bis zum Zeitpunkt der nächsten auf die Abbestellung folgenden planmäßigen Bedienung bzw. vereinbarten Sonderbedienung, bei Bereitstellung auf öffentlichen Ladestraßen bis zur Abbestellung.

#### Zu § 18 der Transportverordnung:

##### § 21

(1) Neuauflieferungen und Weiterabfertigungen sind nur zulässig, wenn sie volkswirtschaftlich notwendig sind und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden können.

(2) Bei Neuauflieferungen und Weiterabfertigungen ist Wagenstandgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung der Güterwagen bis zu deren erneuter Übergabe an die Eisenbahn bzw. für die Dauer der Verzögerung des Umlaufs der Güterwagen, für die der Transportkunde verantwortlich ist, von dem Transportkunden zu zahlen. Der Zeitraum, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit Gleisanschluß mit dem Zeitpunkt der nächsten planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Wagenladungen zur Abholung bereitgestellt sind.

(3) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt bei Neuauflieferungen und Weiterabfertigungen von

- Wagenladungen in Privatgüterwagen gemäß § 13 Abs. 2,
- Importsendungen auf Grenzbahnhöfen sowie auf den vom Ministerium für Außenhandel vorgeschlagenen und vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Importleitpunkten; in diesen Fällen kann für die Abfertigung eine standgeldfreie Frist vereinbart werden.

## Zweiter Teil

### Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn

#### § 22

(1) Transportverträge gemäß § 13 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht oder den Anschlußbahnvertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Absendern sowie Empfängern.

(2) In den Transportverträgen regeln

- Absender und Eisenbahn die sich aus der Inanspruchnahme von Transportraum in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr; der in den Transportplanbescheiden festgelegte Transportraum ist Vertragsinhalt,
  - Empfänger und Eisenbahn die sich aus der Entladung von Transportraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.
- (3) Absender bzw. Empfänger und Eisenbahn haben für das Planjahr Transportverträge abzuschließen, sofern
- Absender im Planjahr insgesamt mehr als 120 Güterwagen versenden,
  - Empfänger im Planjahr insgesamt mehr als 1 800 Güterwagen empfangen.<sup>4</sup>

Dazu gehören auch die Wagenladungen, die auf mehreren Bahnhöfen innerhalb des Bereichs eines Reichsbahnamtes von einem Absender oder Empfänger versandt bzw. empfangen werden.<sup>1</sup>

(4) Zwischen Absendern, die nicht unter Abs. 3 Buchst. a fallen, und der Eisenbahn kommt der Transportvertrag durch die Übergabe des bestätigten Transportplanbescheides gemäß § 12 der Transportverordnung zustande.

(5) Die Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen ergänzt den Transportvertrag hinsichtlich der Bestellung, Bereitstellung und Inanspruchnahme des Transportraumes. Die Bedingungen für die Vereinbarung von Transporten in geschlossenen Zügen sind im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) geregelt.

#### § 23

(1) Transportverträge gemäß § 22 Abs. 3 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet das Reichsbahnamt. Das Muster des Transportvertrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportkunden zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung Abweichendes vereinbart werden. Derartige Vereinbarungen sind jeweils 3 Monate vor Ablauf eines Planjahres kündbar.

(3) Die Transportkunden und die Eisenbahn sind zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

#### § 24

(1) Durch Transportverträge gemäß § 22 Abs. 3 werden verpflichtet:

- der Absender insbesondere
  - zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs für den folgenden Monat unter Berücksichtigung der höchstmöglichen massen- (gewichts-) mäßigen oder räumlichen Auslastung der Güterwagen,
  - zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen, sowie zur unverzüglichen Rückgabe nicht benötigter Transportplananteile,
  - zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung,
  - zur Verbesserung der Beladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;
- der Empfänger insbesondere
  - zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung,
  - zur Verbesserung der Entladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;
- die Eisenbahn insbesondere
  - zur Bereitstellung des gemäß Buchst. a Ziff. 2 bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
  - zur Abgabe der Ankündigung gemäß § 19,